



Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung
Dienstag 16. Juni 2020

MERKUR
PRIVATBANK



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung)

Die Kommanditaktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Dienstag, 16.06.2020, 11.00 Uhr, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** eingeladen.

Die Versammlung findet ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten im ConferenceCenter, Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München **statt**.

Die gesamte Versammlung wird nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unter der Internetadresse

<https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html>

im Wege elektronischer Zuschaltung der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (keine elektronische Teilnahme) in Bild und Ton übertragen.

MERKUR BANK KGaA
Bayerstraße 33
80335 München

ISIN DE0008148206
WKN 814820

DE000A2YN850
A2YN85

Tagesordnung

- 1. Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die MERKUR BANK KGaA für das Geschäftsjahr 2019 mit Berichten der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats**

Die genannten Unterlagen werden vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html> zugänglich sein.

- 2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019**

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorgelegten Jahresabschluss der MERKUR BANK KGaA für das Geschäftsjahr 2019 festzustellen.

- 3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2019**

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den auf die Kommanditaktionäre entfallenden Teil des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 23.552.360,92 EUR wie folgt zu verwenden:

- 3.1. Zahlung einer Dividende in Höhe von 0,32 EUR je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 14.558.720,00 EUR.**

3.2. Der Restbetrag des Bilanzgewinns in Höhe von 21.732.520,92 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, für das Geschäftsjahr 2020 die

**KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
München,**

zum Abschlussprüfer und zum Prüfer für etwaige Zwischenabschlüsse zu wählen.

7. Änderung der Firma

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Firma der Gesellschaft von MERKUR BANK KGaA in MERKUR PRIVATBANK KGaA zu ändern. Dazu wird § 1 Absatz 1 der Satzung neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

„(1) Die Gesellschaft führt die Firma
„MERKUR PRIVATBANK KGaA“.“

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 Aktiengesetz

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

Die MERKUR BANK KGaA wird ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der MERKUR BANK KGaA nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine Aktie erworben werden darf, wird auf den letzten Kurs (Schlusskurs) der MERKUR BANK-Aktie, der am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb an der Münchener Wertpapierbörse gehandelt wurde, abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert auf diesen letzten Kurs (Schlusskurs) zuzüglich 10 %. Diese Ermächtigung gilt bis zum 12.06.2025.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die MERKUR BANK KGaA wird ermächtigt, eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots erfolgen.

Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen Kurs der Aktie der MERKUR BANK KGaA an der Börse München an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Kurs der Aktie der MERKUR BANK KGaA an der Börse München an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten).

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig ausgenutzt werden und gilt bis zum 12.06.2025.

- b) Die MERKUR BANK KGaA wird ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern. Ein Handeltreiben ist gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 Aktiengesetz ausgeschlossen. Die erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die erworbenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen, die auf Grund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz oder auf Grund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben werden, die Grenze von 10 % des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen.

Darüber hinaus können die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse veräußert werden, ohne allen Aktionären im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb an-

geboten zu werden, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Die Ermächtigung zur Veräußerung auch außerhalb der Börse kann ganz oder in Teilen einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb eigener Aktien darf in Verfolgung eines oder mehrerer der vorgenannten Zwecke erfolgen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die erworbenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwandt werden.

Die MERKUR BANK KGaA wird weiter ermächtigt, aufgrund der Ermächtigung erworbene Aktien einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

Bericht der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz zu dem Bezugsrechtsausschluss unter TOP 9 der Tagesordnung

Der Vorschlag zu TOP 9 sieht eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals vor, die auf einen Zeit-

raum von 5 Jahren beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz ist nicht zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege möglich. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a Aktiengesetz zu wahren. Da der Erwerb der Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot erfolgen soll, wird dem Rechnung getragen. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der den Börsenpreis berechnet nach dem 3-Tage-Durchschnitt des Kurses um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten darf (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots ist der 5-Tage-Durchschnitt maßgebend. Bei der Ausnutzung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 Aktiengesetz zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräu-

Bert werden. Mit den beiden letzten Möglichkeiten der Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien wird auch bei der Veräußerung der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch auch vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann. Voraussetzung hierzu ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine Verwässerung des Kurses der MERKUR BANK-Aktie vermieden. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger verkauft und zusätzlich in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird damit zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung

eigener Aktien unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder ausgegeben werden können, insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz. Darüber hinaus wird die Geschäftsleitung jedoch eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass insgesamt die in § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz geregelte Grenze von 10 % des Grundkapitals eingehalten wird. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der MERKUR BANK-Aktie gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Zahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden,

um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sacheinlage zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, eigene Aktien als Akquisitionswährung nutzen zu können. Der nationale und internationale Wettbewerb erfordert in zunehmendem Maße diese Art der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können.

10. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals und Neufassung des genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Änderung der Satzung

Das genehmigte Kapital vom 22.06.2017 in § 5 Abs. 3 der Satzung beträgt nach teilweiser Ausschöpfung noch 1.924.480,00 EUR und erlischt mit Ablauf des 21.06.2022.

Um die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter erneut zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft in der gesetzlich zulässigen Höhe von bis zu 50 % des Grundkapitals zu erhöhen, schlagen die geschäftsführenden persönlich

haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat vor, folgendes zu beschließen:

10.1 Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12.06.2025 durch Ausgabe von bis zu 3.889.375 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um bis zu 9.956.800,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter können mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre

10.1.1 bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage bis zu einem Betrag von insgesamt 1.991.360,00 EUR ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, die den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet,

10.1.2 bis zu einem Betrag von insgesamt 9.956.800,00 EUR zum Zwecke des Erwerbs von Immobilien, Beteiligungen oder Unternehmen oder Umwandlung von Kapitalanteilen in Aktien nach den Bestimmungen der Satzung ausschließen; der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung darf nur

erfolgen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Sofern die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch machen, kann das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

10.2 § 5 Abs. 3 der Satzung wird neu gefasst und lautet:

„Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12.06.2025 durch Aus-

gabe von bis zu 3.889.375 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um bis zu 9.956.800,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter können mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage bis zu einem Betrag von insgesamt 1.991.360,00 EUR ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet,
- b) bis zu einem Betrag von insgesamt 9.956.800,00 EUR zum Zwecke des Erwerbs von Immobilien, Beteiligungen oder Unternehmen oder Umwandlung von Kapitalanteilen in Aktien nach den Bestimmungen dieser Satzung ausschließen; der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung darf nur erfolgen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Sofern die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter von den vorgenann-

ten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch machen, kann das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.“

- 10.3 Die vorstehenden Beschlüsse unter Ziffer 10.1 bis 10.2 werden nur einheitlich wirksam. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden angewiesen, die Beschlüsse gemäß Ziffer 10.1 bis 10.2 einheitlich zur Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung beim zuständigen Handelsregister anzumelden.

Bericht der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung zu den Bezugsrechtsausschlüssen unter TOP 10 der Tagesordnung

Zu TOP 10 schlagen die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat vor, das bisher genehmigte Kapital, geregelt in § 5 Abs. 3 der Satzung, durch ein neues genehmigtes Kapital zu ersetzen sowie die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Inhaberstückaktien zu ermächtigen.

1. Gegenwärtiges genehmigtes Kapital und Anlass für die Aufhebung

Derzeit sind die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter nach § 5 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zum 21.06.2022 durch Ausgabe von bis zu 751.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu 1.924.480,00 EUR zu erhöhen. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter können hierzu mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nach den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Satzung ausschließen.

Damit die Gesellschaft weiterhin in die Lage versetzt wird, die mit dem bisherigen genehmigten Kapital verfolgten Ziele auch in der Zukunft zu erreichen, soll durch den Beschluss gemäß TOP 10 ein neues genehmigtes Kapital im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höhe und Höchstdauer geschaffen werden.

2. Neues genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Insgesamt soll ein neues genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von insgesamt 9.956.800,00 EUR eingeteilt in 3.889.375 Inhaberstückaktien geschaffen werden. Durch das genehmigte Kapital werden die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 9.956.800,00 EUR gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer Inhaberstückaktien zu erhöhen. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sind im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter den im neuen § 5 Abs. 3 der Satzung genannten Gründen auszuschließen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital soll die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesell-

schafter in die Lage versetzen, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig bei auftretenden Finanzierungserfordernissen im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen, die im Interesse der Gesellschaft stehen, reagieren zu können.

3. Ausschluss des Bezugsrechts

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sollen im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag von insgesamt 1.991.360,00 EUR ausschließen zu können, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 lit. (a) des neuen Satzungsentwurfs hält sich an die gesetzliche Vorgabe des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz, der vorsieht, dass der Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig ist, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage 10 von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % des Börsenpreises betragen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts soll der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, kurz-

fristig künftige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals zu erreichen. Eine solche Kapitalerhöhung führt wegen der schnellen Handlungsmöglichkeit nach allgemeinen Erfahrungen zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Kommanditaktionäre. Auch die Beteiligung von Investoren an der MERKUR BANK KGaA, die im Interesse der Gesellschaft liegt, kann dadurch ermöglicht werden. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit in diesen Fällen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre. Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Kommanditaktionäre und hat folglich einen gewissen Verwässerungseffekt. Diejenigen Kommanditaktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil jedoch beibehalten möchten, können die erforderliche Aktienanzahl über die Börse erwerben, um ihre bisherige Beteiligungsquote und ihren bisherigen Stimmrechtsanteil aufrechterhalten zu können.

Nach Abwägung aller Umstände halten deshalb die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den dargelegten Gründen auch unter Berücksichtigung

eines etwaigen Verwässerungseffekts für sachlich geeignet und erforderlich sowie gegenüber den Kommanditaktionären für angemessen.

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sollen im Rahmen des genehmigten Kapitals des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 9.956.800,00 EUR zum Zwecke des Erwerbs von Immobilien, Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder der Umwandlung von Kapitalanteilen in Aktien nach den Bestimmungen der Satzung auszuschließen. Der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre darf nur erfolgen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens oder der Beteiligung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll unter anderem dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von MERKUR BANK-Aktien zu ermöglichen. Die MERKUR BANK KGaA steht im nationalen Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse der Kommanditaktionäre rasch und flexibel handeln zu können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen oder

Beteiligungen zur Optimierung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Nur die unverzügliche Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss bietet regelmäßig die Möglichkeit zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung. Wie die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt hat, können für die Gesellschaft attraktive Akquisitionsobjekte nur dann erworben werden, wenn die Anteilseigner für die Veräußerung ihrer Anteile Aktien der MERKUR BANK KGaA erhalten. Um auch in Zukunft für die Gesellschaft Unternehmen oder Beteiligungen erwerben zu können, muss der MERKUR BANK KGaA die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts kann der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben werden, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Gerade bei dem Erwerb von Beteiligungen kann nur mittels des Bezugsrechtsausschlusses ein Erwerb stattfinden. Dies gilt auch für den Erwerb von Immobilien, bei deren Erwerb eine flexible Handhabung des genehmigten Kapitals erforderlich ist. Soweit persönlich haftende Gesellschafter nach § 34 der Satzung ihren Kapitalanteil in Aktien umwandeln, ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zur Umsetzung erforderlich.

Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und

dadurch eine Verwässerung des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Kommanditaktionäre. Die Einräumung des Bezugsrechts wäre allerdings beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Inhaberstückaktien nicht realisierbar. Dies gilt ebenso regelmäßig beim Erwerb von Immobilien. Die Aktien der MERKUR BANK KGaA könnten demzufolge nicht als Akquisitionswährung eingesetzt werden.

Zurzeit bestehen keine konkreten Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollen. Sofern sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren, werden die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter stets sorgfältig überprüfen, ob sie von dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Immobilien gegen Ausgabe neuer Inhaberstückaktien die Gesellschaft Gebrauch machen sollen. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluss nur dann Gebrauch machen, wenn das konkrete Vorhaben den vorgegebenen Umschreibungen entspricht und im Zeitpunkt der Ausnutzung noch im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung gemäß § 204 Abs. 1

Aktiengesetz erteilen. Hinsichtlich der Bewertung der Aktien der Gesellschaft und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen werden die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter neutrale Unternehmenswertgutachten von Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder renommierten Investmentbanken einholen. Gleiches gilt für den Erwerb von Immobilien. Auch in diesen Fällen können die Aktien der Gesellschaft nur dann als Akquisitionswährung ausgenutzt werden, wenn das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Hierdurch wird darüber hinaus die Liquidität der Gesellschaft geschont. Unter Abwägung der genannten Umstände halten deshalb die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts für gerechtfertigt und angemessen. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall sorgfältig und gewissenhaft prüfen, ob das konkrete Vorhaben von den abstrakt umschriebenen Voraussetzungen gedeckt ist und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Sofern die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter von den genannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß der vorgeschlagenen Satzungsänderung in § 5 Abs. 3 Satz 2 lit. (a) und (b) der Satzung keinen Gebrauch machen, sollen die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des

Aufsichtsrats ermächtigt sein, Spitzenbeträge von den Bezugsrechten der Kommanditaktionäre auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist im Hinblick auf das genehmigte Kapital erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Veräußerung an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der dadurch entstehende Verwässerungseffekt für die vorhandenen Kommanditaktionäre ist auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat halten deshalb den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Kommanditaktionären für angemessen.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zur Schaffung von nach Basel III anerkanntem zusätzlichem Kernkapital

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 03.06.2019 zu TOP 8 wird hiermit, soweit er noch nicht ausgenutzt worden ist, aufgehoben.

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12.06.2025 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen auf den Inhaber oder den Namen lautende Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen (nachfolgend zusammenfassend auch „Finanzinstrumente“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung gegen Bar- oder Sachleistung im Gesamtnennbetrag von bis zu 20.000.000,00 EUR, bei Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen, mit den nachstehend näher festgelegten Ausstattungsmerkmalen auszugeben. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

11.1. Nennbetrag; Laufzeit; Verzinsung

Die Finanzinstrumente können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Die Finanzinstrumente können mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet werden. Die Finanzinstrumente können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Ferner können die Bedingungen der Finanzinstrumente eine Nachzahlung für in Vorjahren ausgefallene Leistungen vorsehen.

11.2. Wahrung

Die Finanzinstrumente konnen auer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Wahrung eines anderen OECD-Landes ausgegeben werden.

11.3. Zurechnung zum haftenden Eigenkapital

Die Finanzinstrumente konnen insbesondere so ausgestaltet werden, dass die fur deren Begebung zu erbringende Gegenleistung die Voraussetzungen fur die Zurechnung zum zusatzlichen Kernkapital im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen erfullt.

11.4. Bezugsrecht; Bezugsrechtsausschluss

Das Bezugsrecht der Kommanditaktionare ist ausgeschlossen.

11.5 Ermachtung zur Festlegung weiterer Einzelheiten der Finanzinstrumente

Die geschaftsfuhrenden personlich haftenden Gesellschafter sind ermachtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im vorgenannten Rahmen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Finanzinstrumente, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung,

Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung festzulegen.

Bericht der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Aktiengesetz zu dem Bezugsrechtsausschluss unter TOP 11 der Tagesordnung

Die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen (nachfolgend „Finanzinstrumente“ genannt), eröffnet die Möglichkeit, attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen und hierdurch die Voraussetzungen für eine weiterhin positive geschäftliche Entwicklung zu schaffen. Den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern soll somit der nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gewährt werden, um flexibel auf die gestiegenen künftigen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung reagieren zu können.

Durch die Ausgabe der Finanzinstrumente zu den von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorgeschlagenen Bedingungen, insbesondere durch die Zurechenbarkeit zum zusätzlichen Kernkapital, werden die Interessen der Kommanditaktionäre der Gesellschaft auch dann nicht unangemessen beeinträchtigt, wenn deren Bezugsrecht ausgeschlossen ist.

Durch den Ausschluss des Bezugsrechts sinkt der relative Anteil der Kommanditaktionäre am Gewinn und am Liquidationserlös nicht ab, so dass keine Verwässerung der Beteiligung im weiteren Sinne eintritt. Zudem gewähren die Finanzinstrumente kein Stimmrecht; daher wird auch die mitglied-schaftliche Stellung der Kommanditaktionäre nicht berührt.

Der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts soll die Platzierung der Finanzinstrumente bei Privatkunden der MERKUR BANK KGaA, sowie bei institutionellen Anlegern ermöglichen, die regelmäßig nur an dem Erwerb größerer Pakete interessiert sind. Hierdurch wird es möglich, günstigere Emissionsbedingungen zu erreichen. Zudem ist die Gewährung eines Bezugsrechts mit einem erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand für die Gesellschaft verbunden. Im Hinblick darauf, dass hierdurch die Interessen der Kommanditaktionäre nicht betroffen werden, ist der Ausschluss des Bezugsrechts notwendig und angemessen.

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und schnell die Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen und durch eine marktnahe Festlegung der Konditionen optimale Bedingungen etwa bei der Festlegung des Zinssatzes und insbesondere des Ausgabepreises der Finanzinstrumente zu erzielen, um die Kapitalbasis der MERKUR BANK KGaA zu stärken.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Ausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts zu erreichen. Maßgeblich ist hierfür, dass die MERKUR BANK KGaA durch den Ausschluss des Bezugsrechts die notwendige Flexibilität erhält, um kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Aktiengesetz bei einer Einräumung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung der Konditionen der Finanzinstrumente bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Es besteht vor dem Hintergrund der Volatilität an den Aktienmärkten aber auch dann über mehrere Tage ein Marktrisiko, insbesondere ein Risiko nachteiliger Kursveränderungen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Finanzinstrumente und so zu nicht marktgerechten Bedingungen führt. Auch ist wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte die erfolgreiche Platzierung gefährdet, zumindest aber mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden, wenn die Emission der Finanzinstrumente unter Einräumung eines Bezugsrechts durchgeführt wird. Schließlich kann die MERKUR BANK KGaA bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Kursentwicklungen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die MERKUR BANK KGaA ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre, wenn die Finanzinstrumente gegen Sachleistungen ausgegeben werden. Durch die Ermächtigung können die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie andere Wirtschaftsgüter gegen die Ausgabe von Finanzinstrumenten erwerben. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter erhalten somit die Möglichkeit, auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch zu reagieren und Akquisitionsmöglichkeiten mit der erforderlichen Flexibilität wahrzunehmen. Nicht selten ergibt sich in den Verhandlungen die Notwendigkeit oder ein auch beiderseitiges Interesse, den Verkäufern als Gegenleistung (auch) Finanzinstrumente anbieten zu können. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern gegen Ausgabe von Finanzinstrumenten liegt häufig auch im unmittelbaren Interesse der Gesellschaft: Im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Ausgabe von Finanzinstrumenten eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sollen beispielsweise auch berechtigt sein, den Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte mit Zustimmung des Aufsichts-

rats anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Finanzinstrumente der Gesellschaft auszugeben. Die Gesellschaft erhält dadurch auch zusätzliche Flexibilität für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapitalstruktur. Dies ist angesichts der gestiegenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken nach Basel III von erheblicher Bedeutung.

12. Änderung der Berechtigung zur Erhöhung des Kapitalanteils im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen

Gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 der Satzung sind diejenigen persönlich haftenden Gesellschafter, die keine juristischen Personen sind, im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen berechtigt, ihren Kapitalanteil ohne Zustimmung der Hauptversammlung in dem gleichen Verhältnis und zu den gleichen Bedingungen, insbesondere zu dem gleichen Ausgabebetrag, zu erhöhen.

Zukünftig sollen auch persönlich haftende Gesellschafter, die juristische Personen sind, dieses Recht erhalten.

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, die entsprechende Einschränkung in der Satzung zu streichen. Dazu wird § 33 Absatz 1 Satz 1 der Satzung neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

„Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals gegen Einlagen sind die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt, ihren Kapitalanteil ohne Zustimmung der Hauptversammlung in dem gleichen Verhältnis und zu den gleichen Bedingungen, insbesondere zu dem gleichen Ausgabebetrag, zu erhöhen.“

13. Änderungen zu Teilnahme- und Stimmrechten in der Hauptversammlung

Zukünftig sollen die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Stimmabgabe der Kommanditaktionäre auch ohne körperliche Anwesenheit möglich sein.

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, § 26 der Satzung um folgende Absätze 6 bis 9 zu ergänzen:

„(6) Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter können vorsehen, dass die Kommanditaktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Sie können Umfang und Verfahren im Einzelnen regeln. Machen die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter von dieser Ermächtigung Ge-

brauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.

- (7) Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter können vorsehen, dass Kommanditaktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Sie können das Verfahren der Briefwahl im Einzelnen regeln. Machen die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die näheren Einzelheiten in der Einberufungsbekanntmachung mitzuteilen.
- (8) Die Gesellschaft kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder in Teilen in Bild und Ton über elektronische oder andere Medien zulassen. Hierauf ist in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
- (9) Mitglieder des Aufsichtsrats, denen die Präsenzteilnahme an der Hauptversammlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder Empfehlungen nicht möglich ist, können an der Hauptversammlung per Bild- und Tonübertragung teilnehmen.“

Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Gesetz) haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrates entschieden, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und die Kommanditaktionäre ihre Stimmen in der Hauptversammlung insbesondere auch im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben. Die Hauptversammlung findet unter Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und weiterer Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsleitung sowie eines mit der Niederschrift der Hauptversammlung beauftragten Notars statt.

Die Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2020 als virtuelle Hauptversammlung nach Maßgabe des COVID-19-Gesetzes führt zu Modifikationen in den Abläufen der Hauptversammlung sowie bei den Rechten der Kommanditaktionäre. Die Hauptversammlung

wird vollständig in Bild und Ton im Internet übertragen, die Stimmrechtsausübung der Kommanditaktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl) sowie Vollmachtserteilung werden ermöglicht, den Kommanditaktionären wird eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt und Kommanditaktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können über elektronische Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung erheben.

Wir bitten die Kommanditaktionäre in diesem Jahr um besondere Beachtung der nachstehenden Hinweise zur Anmeldung zur Hauptversammlung, zur Ausübung des Stimmrechts sowie zu weiteren Aktionärsrechten.

Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

**MERKUR BANK KGaA
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG
Kirchstraße 35
73033 Göppingen
Telefax: +49 7161 969317
E-Mail: bgross@martinbank.de**

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

MERKUR BANK KGaA

Bayerstraße 33

80335 München

Telefax: +49 89 59998-109

E-Mail: info@merkur-privatbank.de

Entsprechende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden in der Hauptversammlung allerdings in Übereinstimmung mit der Konzeption des COVID-19-Gesetzes nicht zur Abstimmung gestellt und auch nicht anderweitig behandelt.

Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach §§ 278 Abs. 3, 121 Abs. 3 Aktiengesetz sind Gesellschaften, deren Aktien ausschließlich im Freiverkehr gehandelt werden, in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie o. g. Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Kommanditaktionären die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der virtuellen Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommandi-

taktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 26.05.2020 zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der o. g. Adresse bis zum Ablauf des 09.06.2020 zugehen.

Angabe nach §§ 278 Abs. 3, 125 Abs. 1 Satz 4 Aktiengesetz

Kommanditaktionäre können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Intermediär oder eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft kann schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Auch in diesem Fall ist für eine rechtzeitige Anmeldung durch den Kommanditaktionär oder den Bevollmächtigten Sorge zu tragen.

Kommanditaktionären wird angeboten, sich durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen neben der Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Er übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage, der vom Aktionär erteilten Weisungen aus. Vor der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionären das mit der Anmeldebestä-

tigung übersandte Formular zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters zur Verfügung. Wenn Sie das Formular zur Stimmrechtsvertretung verwenden, kann dieses ausschließlich

in Textform unter der Anschrift
MERKUR BANK KGaA, c/o Computershare Operations
Center, 80249 München,

in Textform unter der Telefax-Nummer
+49 89 30903-74675, oder

unter der E-Mail-Adresse
anmeldestelle@computershare.de

bis zum 15.06.2020, 24:00 Uhr, abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich für die Abgabe, Änderung und den Widerruf der Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter auf diesem Wege ist der Zugang der Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter bei der Gesellschaft. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter, die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Vor und während der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionären für die Ausübung des Stimmrechts auch zusätzlich das unter der Internetadresse <https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html> erreichbare Aktionärsportal der MERKUR BANK KGaA zur Verfü-

gung. Die Ausübung des Stimmrechts über das Aktionärsportal ist ab dem 26.05.2020 bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Über das Aktionärsportal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen etwaige über das Aktionärsportal zuvor im Wege der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreter erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen.

Weitere Hinweise zur Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreter sind in der Anmeldebestätigung, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionäre zugesandt bekommen, enthalten.

Hinweis zur Stimmabgabe durch Briefwahl

Kommanditaktionäre können ihre Stimmen auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen („Briefwahl“). Auch hierzu ist eine rechtzeitige Anmeldung erforderlich.

Vor der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionären das mit der Anmeldebestätigung übersandte Briefwahlformular zur Verfügung. Wenn Sie das Briefwahlformular verwenden, können Briefwahlstimmen ausschließlich

in Textform unter der Anschrift
MERKUR BANK KGaA, c/o Computershare Operations
Center, 80249 München,

in Textform unter der Telefax-Nummer
+49 89 30903-74675, oder

unter der E-Mail-Adresse
anmeldestelle@computershare.de

bis zum 15.06.2020, 24:00 Uhr, abgegeben, geändert oder widerrufen werden. Maßgeblich für die Abgabe, Änderung und den Widerruf der Briefwahlstimmen auf diesem Wege ist der Zugang der Briefwahlstimmen bei der Gesellschaft. Briefwahlstimmen, die einer ordnungsgemäßen Anmeldung nicht zweifelsfrei zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Vor und während der Hauptversammlung steht ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionären für die Ausübung des Stimmrechts auch zusätzlich das unter der Internetadresse <https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html> erreichbare Aktionärsportal der MERKUR BANK KGaA zur Verfügung. Die Ausübung des Stimmrechts über das Aktionärsportal ist ab dem 26.05.2020 bis zum Beginn der Abstimmungen am Tag der Hauptversammlung möglich. Über das Aktionärsportal können Sie auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen etwaige über das Aktionärsportal zuvor im Wege der Briefwahl erfolgte Stimmabgaben ändern oder widerrufen.

Weitere Hinweise zur Briefwahl sind in der Anmeldebestätigung, welche die ordnungsgemäß angemeldeten Kommanditaktionäre zugesandt bekommen, enthalten.

Hinweis zur Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 COVID-19-Gesetz wird den Kommanditaktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter haben vorgegeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen entscheiden, welche Fragen sie wie beantwortet.

Zur Hauptversammlung angemeldete Kommanditaktionäre können der Gesellschaft ihre Fragen bis Samstag, 13.06.2020, 24:00 Uhr, an die E-Mail-Adresse

fragen-hv2020@merkur-privatbank.de

übermitteln. Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist können eingereichte Fragen nicht berücksichtigt werden. Es ist vorgesehen, die Fragesteller im Rahmen der Fragenbeantwortung grundsätzlich namentlich zu nennen. Bitte beachten Sie dazu noch die weitergehenden Erläuterungen zu den Aktionärsrechten und zum Datenschutz am Ende dieser Einladungsbekanntmachung.

Hinweis zur Möglichkeit des Widerspruchs gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung wird Kommanditaktionären, die ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Briefwahl) oder über Vollmachtserteilung ausgeübt haben, die Möglichkeit eingeräumt, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Entsprechende Erklärungen sind der Gesellschaft an die E-Mail-Adresse

widerspruch-hv2020@merkur-privatbank.de

zu übermitteln und sind ab dem Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter möglich.

Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung

Die angemeldeten Kommanditaktionäre der Gesellschaft können die gesamte Hauptversammlung am Dienstag, 16.06.2020, ab 11.00 Uhr im Internet über das Aktionärsportal unter

<https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html>

verfolgen. Die Zugangsdaten erhält der Kommanditaktionär nach seiner Anmeldung durch die Gesellschaft.

Hinweise zum Datenschutz

Um Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte vor und während der virtuellen Hauptversammlung zu ermöglichen, erhebt die MERKUR BANK KGaA personenbezogene Daten von Aktionären und ihren Bevollmächtigten. Die MERKUR BANK KGaA verarbeitet diese Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten und zu den Rechten der Betroffenen gemäß der DSGVO stehen auf der Webseite

<https://www.merkur-privatbank.de/investoren/hauptversammlung.html>

zum Abruf zur Verfügung.

München, im Mai 2020

MERKUR BANK KGaA

- Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter -

ZENTRALE

MERKUR BANK KGaA

Bayerstraße 33
80335 München

Postfach 201427
80014 München

Telefon 089 59998-0

Telefax 089 59998-189

E-Mail info@merkur-privatbank.de

Internet www.merkur-privatbank.de

MERKUR
PRIVATBANK

